

Fonds: **ESF** **Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
zum Prüfpfadbogen**

Aktion **22.09asz05.02.0. Alphabetisierung /Grundbildung**

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Konsultation des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 14 ist erfolgt:

- ja (weiter bei 2.)
 nein (weiter bei 3.)

Begründung:

Das Programm „Alphabetisierung und Verbesserung der Grundbildung im Rahmen des lebenslangen Lernens (Alphabetisierung/Grundbildung)“ setzt das ESF-Programm Alphabetisierung der Förderperiode 2007-2013 inhaltlich fort. Im Rahmen der Erstellung der Systemunterlagen zu diesem Programm und auch im Rahmen der Konformitätsprüfung wurde durch das Fach-Ressort und durch das MF/EU-VB die beihilferechtliche Relevanz geprüft und festgestellt, dass es sich nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87, Abs. 1 EG-Vertrag handelt.

2. Votum des MW, Referat 14 wurde eingeholt:

Votum des MW, Referat 14:

- Es wird eine Notifizierung empfohlen.
 Es handelt sich um eine Beihilfe, die freigestellt werden kann nach:
 AGVO oder
 DAWI-Freistellungsbeschluss
 Es handelt sich um eine Beihilfe, die unter die folgende VO fällt:
 De-minimis-VO oder
 DAWI-De-minimis-VO
 Es handelt sich nicht um eine Beihilfe.

Entscheidung des Fachressorts:

- Dem Votum des MW, Referat 14, wird gefolgt.
 Dem Votum des MW, Referat 14, wird nicht gefolgt.

Begründung:

3. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts, ohne Beteiligung des MW, Referat 14:

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV oder um eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss handelt:

Eine Fördermaßnahme stellt grundsätzlich eine staatliche Beihilfe dar, wenn sie sämtliche Merkmale des in Art. 107 Abs. 1 AEUV geregelten Beihilfentatbestands erfüllt: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“ Danach setzt die Erfüllung des Beihilfentatbestands das kumulative Vorliegen folgender Merkmale voraus:

1. Es muss sich um eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens handeln;
2. die Maßnahme muss das Unternehmen begünstigen;
3. die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln finanziert werden;
4. die Maßnahme muss bestimmte Unternehmen (oder Produktionszweige) begünstigen, d. h. sie muss selektiv sein und
5. die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels hervorrufen.

Gefördert werden Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung funktionaler Analphabeten (Kurse), Schulungen des Personals in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit, Sensibilisierungsmaßnahmen in der Gesellschaft mit dem Themenschwerpunkt Alphabetisierung/Grundbildung und Projekte, die dazu dienen, neue Lehr- und Lernerfahrungen auf dem Gebiet der Alphabetisierung und Grundbildung sowie neue Möglichkeiten der Ansprache und Gewinnung von Zielgruppen zu entwickeln.

Das Förderprogramm Alphabetisierung/Grundbildung setzt die „Erneuerte Europäische Agenda für Erwachsenenbildung (Europa 2020)“ zum Thema Alphabetisierung und Grundbildung. Diese stützt sich u. a. auf den strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020).

Es ist zu prüfen, ob alle fünf Beihilfekriterien erfüllt sind. Die Kriterien werden kumulativ angewendet, so dass beim Ausschluss bereits eines Kriteriums keine Beihilfe vorliegt.

1. Es muss sich um eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens handeln

Mögliche Zuwendungsempfänger sind die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25.05.1992 (GVBl. LSA S. 379), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 689). Die projektdurchführenden Einrichtungen gelten als Unternehmen i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV, da sie Bildungsdienstleistungen anbieten.

Die teilnehmenden pädagogischen Mitarbeiter und funktionalen Analphabeten gelten als Privatpersonen und vollbringen keine wirtschaftliche Leistung, weshalb sie das Kriterium „Unternehmen“ nicht erfüllen.

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

2. Die Maßnahme muss das Unternehmen begünstigen

Die Förderung kann nur wenn es sich um eine Begünstigung handelt unter den Beihilfebegriff fallen. Wird seitens des Unternehmens eine angemessene Gegenleistung

erbracht, handelt es sich nicht um Beihilfe. Die Bezahlung muss marktgerecht sein, was nachzuweisen ist.

Eine Begünstigung der projektdurchführenden Einrichtungen ist nicht gegeben, da die nach Erwachsenenbildungsgesetz geförderten Einrichtungen der Daseinsvorsorge dienen. Der Förderung durch das Land liegen öffentlich-rechtliche ausgabenregulierende Gesetze sowie Maßgaben wie die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugrunde. Die wirtschaftliche Lage der Einrichtungen verbessert sich durch die Teilnahme am Förderprogramm nicht. Die Förderung folgt nach dem Realkostenprinzip. Die projektteilnehmenden Einrichtungen erbringen für die Förderung die entsprechenden Bildungsleistungen.

Die zu fördernden Projekte werden von einer Jury ausgewählt, um sicherzustellen, dass die Bildungsleistungen immer zu den gleichen und notwendigen Kosten für die Allgemeinheit erbracht werden.

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

3. Die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln finanziert werden

Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV sind Vorteile, die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Staatliche Mittel umfassen dabei sämtliche Mittel des öffentlichen Sektors, einschließlich der Mittel innerstaatlicher (dezentralisierter, föderierter, regionaler oder sonstiger) Stellen und unter bestimmten Umständen Mittel privater Einheiten. Für das Programm Alphabetisierung/Grundbildung werden Mittel aus dem ESF und Eigenmittel der Träger der Erwachsenenbildungseinrichtungen eingesetzt.

Das Kriterium ist erfüllt.

4. Die Maßnahme muss bestimmte Unternehmen (oder Produktionszweige) begünstigen, d. h. sie muss selektiv sein

Die förmlichen und fachlichen Auswahlkriterien für die Auswahl der Zuwendungsempfänger sind durch das Erwachsenenbildungsgesetz und die Richtlinie für das Förderprogramm Alphabetisierung/Grundbildung vorgegeben. Das Erwachsenenbildungsgesetz setzt für die Anerkennung als öffentlich verantwortete Erwachsenenbildungseinrichtung bestimmte Kriterien wie landesweite Tätigkeit und ein entsprechendes fachliches Niveau voraus. Insofern besteht Selektivität. Es steht jedoch allen Erwachsenenbildungseinrichtungen grundsätzlich frei, sich nach dem Erwachsenenbildungsgesetz in Sachsen-Anhalt anerkennen zu lassen.

Das Kriterium ist erfüllt.

5. Die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels hervorrufen.

Im Rahmen der Maßnahme kommt es zu keiner Verfälschung, da keine Begünstigung i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegt.

Und es kommt zu keiner Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels, da das ESF-Programm Alphabetisierung/Grundbildung auf mangelnde Schriftsprache- und Grundbildungskompetenzen in Sachsen-Anhalt abzielt und daher lediglich in einem geografisch begrenzten Gebiet in Deutschland umgesetzt wird. So sind für eine Förderung gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt nur Einrichtungen zugelassen, die u.a. ihren Sitz im Bundesland Sachsen-Anhalt haben.

Aufgrund dieser besonderen Umstände ist nicht davon auszugehen, dass sich die Förderung auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten auswirkt.

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Fazit:

Es liegt keine Beihilfe vor, da das kumulative Vorliegen aller Merkmale zur Erfüllung des Tatbestandes der Beihilfe nicht festgestellt werden kann.

Neben den klassischen Infrastrukturleistungen gehört Bildung, ebenso wie soziale Fürsorge und Kultur zur Daseinsvorsorge. Erwachsenenbildung ist als 4. Säule (neben frühkindlicher Bildung, Schule und Ausbildung) Teil des nationalen Bildungssystems. Eine Grundversorgung an Bildung für alle ist zu sozialstaatlich angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu halten (Art. 20 I GG).

Das Programm kommt Erwachsenen zugute, die funktionale Analphabeten sind.

Die geplante Maßnahme kann ohne beihilferechtliche Einschränkungen durchgeführt werden.

26.07.2016
Datum

Ministerium für Bildung, Zechel
Name des Ressorts und des Unterzeichnenden


Unterschrift